



Satzung

der

Segler-Vereinigung Altona-Oevelgönne e.V

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. Februar 2000 beschlossen und am 13. Juni 2000 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg - 69 VR 5120 - eingetragen.

Hamburg, den 20. Juni 2000 Marcus J. Boehlich, Vorsitzender, Maren Mueller-Haagen, Geschäftsführerin

Diese Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 25. Februar 2003 sowie vom 24. Februar 2004 und 23. Februar 2010 geändert und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg - 69 VR 5120 - eingetragen.

Hamburg, den 28.2.2010 Andreas Völker, Vorsitzender, Maren Mueller-Haagen, Geschäftsführerin

1. **Name**

- 1.1 Die am 5. April 1905 gegründete Vereinigung führt den Namen: "Segler-Vereinigung Altona-Oevelgönne e.V.", abgekürzt: "SVAOe".
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Hamburg und ist als Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- 1.3 Die SVAOe ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes, des Hamburger Sport-Bundes und des Hamburger Segler-Verbandes.

2. **Zweck der Vereinigung**

- 2.1 Die SVAOe bezweckt die Pflege und Förderung des Segelsportes. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - 2.1.1 Fahrtensegeln
 - 2.1.2 Wettfahrten auf Elbe und See
 - 2.1.3 seglerische, seemännische und navigatorische Ausbildung. Abhalten entsprechender Kurse und Prüfungen.
 - 2.1.4 Modellsegeln
 - 2.1.5 Ausbildung des Seglernachwuchses
 - 2.1.6 Pflege des guten Verhältnisses zur Berufsschifffahrt
 - 2.1.7 Maßnahmen zu Umweltschutz und Reviererhaltung
- 2.2 Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder erwerben keine Rechte am Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. **Abzeichen**

Die SVAOe führt folgende Abzeichen:

- 3.1 die Vereinsflagge
 - 3.2 den Vereinsstander für Fahrzeuge
 - 3.3 Vereinsabzeichen und Mützenschilder
- Flagge, Stander und Abzeichen zeigen ein stehendes gelbes Kreuz im RAL-Ton Nr. 1006 auf schwarzem Grund.

4. **Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
 - a. der/dem Kommodore
 - b. der/dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern
 - c. den ordentlichen Mitgliedern

- d. den Jugendlichen vom 13. bis 19. Lebensjahr
- e. den Jüngsten vom 6. bis 13. Lebensjahr
- f. den Mitgliedern der Modellabteilung vom 6. Lebensjahr an
- g. den korporativen Mitgliedern

- 4.1.1 Ehrevorsitzende/r und Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich um die SVAOe oder den Segelsport im allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertel-Mehrheit. Sie haben sämtliche Rechte der Mitglieder, jedoch nicht deren Verpflichtungen.
- 4.1.2 Ordentliche Mitglieder können Damen und Herren werden, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und von zwei ordentlichen Mitgliedern oder einem damit vom Vorstand betrauten Vorstands- oder Beiratsmitglied vorgeschlagen werden. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Soweit sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören sie der Juniorenabteilung an.
- 4.1.3 Mitglieder der Jugendabteilung können Jugendliche werden, die im Laufe des Geschäftsjahres das 13. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen wie unter 4.1.2 vorgeschlagen werden.
- 4.1.4 Mitglieder der Jüngstenabteilung können Kinder werden, die im Laufe des Geschäftsjahres das 6. Lebensjahr vollendet und das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen wie unter 4.1.2 vorgeschlagen werden.
- 4.1.5 Mitglied der Modellabteilung kann werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat und wie unter 4.1.2 vorgeschlagen wurde.

Mitglieder der Jugend und Jüngstenabteilung sowie der Modellabteilung, soweit sie das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Ihre Angelegenheiten werden durch die Obfrau/den Obmann der Jugend-, Jüngsten bzw. Modellabteilung wahrgenommen.

Mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Jugendabteilung und Jugendmitglieder der Modellabteilung ordentliche Mitglieder, falls sie nicht ihr Ausscheiden beantragen.

Für die Jugendabteilung gelten außerdem die besonderen Bestimmungen der Jugendordnung (Anlage 1). Für die Modellabteilung gelten außerdem die besonderen Bestimmungen der Ordnung der Modellabteilung von 1888 (Anlage 2).

- 4.1.6 Mitglieder können juristische Personen werden. Juristische Personen haben eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur durch den gesetzlichen Vertreter oder dessen schriftlich Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

- 4.2 Ausscheiden aus der SVAOe

- 4.2.1 Der Austritt kann nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung erfolgen. Diese Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September bei der/dem Vorsitzenden eingegangen sein.

- 4.2.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz zweimaliger Aufforderung seine Zahlungsverbindlichkeiten nicht erfüllt,

- b) die Vereinsinteressen gröblich verletzt,

- c) sich als ungeeignet für den Verein erweist oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat.

- 4.2.3 Der Ausschluss erfolgt im Falle, 4.2.2.a) durch den Vorstand in den Fällen der Ziffern b) und c) durch den Ältestenrat. Der Ältestenrat hat unter Anhörung der Beteiligten den Sachverhalt zu prüfen und Beweise zu erheben. Die Entscheidung wird dem betreffenden Mitglied schriftlich durch den Ältestenrat unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

- 4.2.4 Soweit der Beschluss auf Ausschluss aus der SVAOe lautet, steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Woche nach der Entscheidung das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 4.2.5 Die Berufung ist bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Diese/r hat die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Diese Vorschriften gelten nicht für Mitglieder der Jugendabteilung, der Jüngstengruppe oder der Modellabteilung soweit sie das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Rechte ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder erlöschen mit dem Tage ihres Ausscheidens. Doch bleiben alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen der Betreffenden der SVAOe gegenüber bestehen.

5. Vorstand

- 5.1 Die Geschäfte der SVAOe werden vom Vorstand geführt.

Dieser besteht aus:

- a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem zweiten Vorsitzenden
 - c. der/dem Schriftführer/in
 - d. der/dem Schatzmeister/in
 - e. der/dem Obfrau/mann des Regattaausschusses
 - f. der/dem Obfrau/mann des Ausschusses für Navigation und Fahrtensegeln
 - g. der/dem Obfrau/mann der Jugendabteilung
 - h. der/dem Obfrau/mann der Juniorenabteilung
 - i. der/dem Obfrau/mann der Jüngstengruppe
 - j. der/dem Obfrau/mann der Modellabteilung
 - k. der/dem Obfrau/mann des Festausschusses
- 5.2 Die/der Vorsitzend/e und die/der zweite Vorsitzende werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren in einem sich um ein Jahr überschneidenden Wechsel, die weiteren Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der/des Obfrau/mannes der Jugendabteilung, für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit mit der Maßgabe gewählt, dass sie so lange im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5.3 Die/der auf der Vollversammlung der Jugendabteilung gewählte Obfrau/mann der Jugendabteilung wird von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl bestätigt oder abgelehnt. Die Bestätigung gilt für ein Jahr.
- 5.4 Die/der Vorsitzende bzw. die/der zweite Vorsitzende werden zuerst in je einem besonderen Wahlgang gewählt, darauf die anderen Vorstandsmitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang. Der Vorstand ist berechtigt, sich durch Zuwahl zu ergänzen, falls eines seiner Mitglieder während seiner Amtsdauer ausscheidet.
- 5.5 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen über die allgemeine Geschäftsführung im einzelnen aus und sichert die gleichgerichtete Zusammenarbeit der Ausschüsse. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5.6 Eine/ein vom Vorstand bestellte/r Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so kann das Amt der/des Schriftführer/in/ unbesetzt bleiben. Die/der Geschäftsführer/in nimmt dann die Aufgaben der/des Schriftführer/in/s wahr.
- 5.7 Die/der Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind der verantwortliche Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind

alleinvertretungsberechtigt. Die/der Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Außerdem sind beide Vorsitzenden berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

- 5.8 Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter. Kommodore und Ehreuvorsitzende/r sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

6. Ausschüsse

Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben, wie z. B. Kutterfragen, Motorboot-Angelegenheiten, Geselligkeit, Yachthafen-, Haushalts-, Wahlfragen, werden vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt.

7. Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Die Mitglieder des Beirates nehmen je nach Anweisung der/des Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil. Zum Beirat gehören:

- 7.1. die Leiter/innen der dem Vorstand eingesetzten Ausschüsse
- 7.2. die/der Schriftleiter/in des Nachrichtenblattes
- 7.3. die vom Vorstand weiter berufenen Mitglieder

Die Zahl der Beiratsmitglieder darf einschließlich der Leiter/innen der Ausschüsse zehn nicht übersteigen.

8. Mitgliederversammlungen

- 8.1 Mitgliederversammlungen sollen in der Zeit von November bis April monatlich an einem bestimmten, vom Vorstand festzusetzenden Wochentag stattfinden.
- 8.2 Verlangen mindestens 30 Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung, so ist von diesen ein entsprechender Antrag schriftlich bei der/dem Vorsitzenden anzubringen. Die/der Vorsitzende hat dann innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bis Ende Februar eines jeden Jahres muss eine Mitgliederversammlung - die Jahreshauptversammlung - stattfinden, zu der mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich eingeladen wird. Auf dieser Jahreshauptversammlung ist folgende Tagesordnung durchzuführen:

Bericht der/des Vorsitzenden über das vergangene Geschäftsjahr

Berichte der Obleute der Ausschüsse

Bericht der/des Schatzmeisterin/s

Bericht der Rechnungsprüfer/innen

Vorlage des Haushaltsvoranschlages

Entlastung des Gesamtvorstandes

Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und von zwei Rechnungsprüfern/innen

Besetzung des Beirates und der Leiter/innen sonstiger Ausschüsse durch den Vorstand

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Eintrittsgeldes für das neue Geschäftsjahr

Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

- 8.3 Die Besetzung der Ausschüsse auf Vorschlag der Obleute wird auf der der Jahreshauptversammlung folgenden Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekanntgegeben.

- 8.4 Die Berichte der Obleute der Ausschüsse können der Jahreshauptversammlung in schriftlicher Form vorgelegt werden und sind dann den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung zuzusenden.
- 8.5 Ein Wahlvorschlag ist von einem vom Vorstand zu berufenden Wahlausschuss in einer der Jahreshauptversammlung vorangehenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 8.6 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Wahlvorschläge auf die Tagesordnung zu bringen. Solche Anträge müssen der/dem Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Ein in der Mitgliederversammlung als dringend gestellter Antrag wird sofort auf die Tagesordnung gesetzt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 8.8 Über die Abwahl mit folgender sofortiger Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes sowie über Satzungsänderungen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden, und nur, wenn außer der/dem Vorsitzenden oder der/dem zweiten Vorsitzenden mindestens 30 Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne weitere Beschränkung mit einfacher Stimme beschließen kann.
- 8.9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von der/dem Vorsitzenden und Schriftführer/in unterschrieben.

9. Ältestenrat

- 9.1 Der Ältestenrat steht dem Vorstand beratend zur Seite, wenn er von diesem angerufen wird. Er kann auch von jedem Mitglied angerufen werden. Der Ältestenrat beschließt zudem über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß 4.2.2.b und 3.
- 9.2 Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind auf der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen. Mitglieder des Ältestenrates dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates im Laufe des Geschäftsjahres aus, so hat der Ältestenrat sich durch Zuwahl zu ergänzen.
- 9.3 Der Ältestenrat entscheidet nach Anhörung der Parteien und ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, doch ist zum etwaigen Ausschluss eines Mitgliedes Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Ist ein Mitglied des Ältestenrates in einem Verfahren Beteiligter, so darf es bei der Entscheidung nicht mitwirken.

10. Haushaltsplan und Rechnungswesen

- 10.1 Der von der Jahreshauptversammlung zu genehmigende Haushaltsvoranschlag ist vor Abschluss des alten Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellen.
- 10.2 Das Vereinsvermögen und die laufenden Einnahmen und Ausgaben werden von der/dem Schatzmeister/in nach den Richtlinien des Vorstandes verwaltet. Die/der Schatzmeister/in ist verpflichtet, ordnungsgemäß Bücher zu führen und am Ende des Jahres einen Abschluss vorzulegen.
- 10.3 Der Vorstand kann die Führung der Bücher und die Verwaltung der Geschäftsstelle einer/m Geschäftsführer/in übertragen.
- 10.4 Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeiten der Rechnungsprüfer/innen sind so einzurichten, dass sie sich jeweils um ein Jahr überschneiden.

- 10.5 Die Rechnungsprüfer/innen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich und nach ihrem Ermessen häufiger Kasse und Bücher zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüfer/innen der Mitgliederversammlung jeweils Bericht zu erstatten.
- 10.6 Zur Deckung der Ausgaben der Vereinigung stehen dem Vorstand zur Verfügung:
- a. die jährlichen Beiträge
 - b. die Aufnahmegebühren
 - c. sonstige Einnahmen.

Alle Beiträge und Eintrittsgelder sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar.

11. Haftung/Haftungsbegrenzung

- 11.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die gegenüber dem Verein oder den im Auftrag des Vereins tätigen Personen daraus entstehen könnten, dass es anlässlich der Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne der Nummer 2. der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 11.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 11.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 11.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei gestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer/innen und aller übrigen Mitglieder.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg-Altona.

13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

14. Auflösung

Über die Auflösung der Vereinigung beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitglieder-Versammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Diese Versammlung hat die Vereinsverhältnisse zu regeln. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.